

- b. alle Personen, welche sich ohne genügenden Ausweis umhertreiben und einen festen Wohnsitz nicht nachzuweisen vermögen, bis zur einwandfreien Feststellung ihrer Persönlichkeit und Unverächtheit in eine Arbeitsstätte z. B. die Arbeiterkolonie Ankenbud (Bezirksamt Bilingen) oder in das polizeiliche Arbeitshaus Kislau (Bezirksamt Bruchsal) einweisen und verbringen; sie können dort zu Arbeiten, die ihren Fähigkeiten und den Verhältnissen entsprechen, angehalten werden;
- c. Arbeitsunfähige, welche im Laufe der letzten 12 Monate mindestens zweimal wegen Bettels oder Landstreicherei bestraft sind, auch wider ihren Willen in eine Kreispflegeanstalt oder eine sonstige geeignete Verpflegungsstätte einweisen und verbringen.

§ 4.

Es ist den in §§ 1 bis 3 genannten Personen verboten, den auf § 3 gestützten Anordnungen der Verwaltungsbehörden zuwiderzuhandeln, insbesondere auch die ihnen zugewiesene Unterkunft- oder Arbeitsstätte ohne Erlaubnis zu verlassen oder die rechtmäßig zugeteilte Arbeit ohne genügenden Grund zu verweigern.

§ 5.

Wer den Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt oder zu deren Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft bis zu 6 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Verordnungen des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps

- a. vom 22. Juli 1915 betreffend Bekämpfung der Landstreicherei im Kriege — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1915 Seite 168 —,
- b. vom 11. September 1915 betreffend Bekämpfung der Landstreicherei während der Dauer des Krieges (Zigenerunwesen) — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1915 Seite 259 —,
- c. vom 17. November 1915 betreffend Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei während des Krieges (Verwahrung arbeitsunfähiger Bettler) — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1915 Seite 332 —,
- d. vom 12. August 1916 betreffend Bekämpfung der Landstreicherei und des Zigenerunwesens in den Hohenzollerischen Ländern, aufgehoben.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1917.

Der stellvertretende kommandierende General des XIV. Armeekorps:

Sibert,
Generalleutnant.